

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rehau

§ 1 Ausleihgebühr

Für die Benutzung der Stadtbücherei Rehau sind Gebühren zu entrichten.

Für eingetragene Benutzer werden für das Kalenderjahr Pauschalgebühren verlangt. Sie betragen ab 01.01.2014:

1. 10,00 Euro für Erwachsene
2. 5,00 Euro für Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Schüler, Rentner, Arbeitslose und Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII.
3. 12,00 Euro für einen Familienausweis

Pro Einzelausleihe beträgt die Gebühr 0,50 Euro.

Erstattungen werden nicht vorgenommen.

§ 2 - Versäumnis- und Mahngebühr

Bei Mahnungen nach § 5 der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei wird eine Versäumnis- und Mahngebühr fällig. Sie beträgt 3,00 Euro für die erste Mahnung, 5,00 Euro für die zweite Mahnung und 7,00 Euro für die dritte Mahnung. Sind die Medien auch nach der 3. Mahnung noch nicht abgegeben worden, gelten sie als verloren und werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes plus einer Unkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro für den Ersatz der Einarbeitungskosten in Rechnung gestellt. Sind die verlorengegangenen Titel am Markt nicht mehr erhältlich, wird der Wert geschätzt und ein Medium im Wert der Schätzsumme beschafft.

§ 3 - Unkostenersatz für Fernleihe

Bei Fernleihe nach § 6 der Benutzungssatzung wird pro eingegangenen Titel ein Unkostenersatz in Höhe von 2,00 Euro fällig.

§ 4 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises nach § 2 der Benutzungssatzung, bei Einzelausleihe der Ausleiher.

§ 5 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

im Fall des § 1 Nr. 1 und 2 mit Beginn des Kalenderjahres

im Fall der § 1 Nr. 3, § 2 – 4 mit dem Vorliegen der in diesen Paragraphen beschriebenen Tatbestände.

§ 6 - Fälligkeit

Die Gebühren werden in den Fällen § 1 Nr. 1 und 2 mit der erstmaligen Benutzung der Bücherei im Jahr, ansonsten bei Eintritt des jeweiligen Tatbestandes fällig.

Sie werden bei Fälligkeit in Barzahlung vom Bibliothekar vereinnahmt. Im Fall des § 2 Satz 2 erhält der Säumige eine Rechnung, die er an die Stadtkasse überweisen oder in bar begleichen kann.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.01.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.05.2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 16.05.2013

Abraham
1. Bürgermeister